

**PROVIEH -
Verein gegen tierquälerische
Massentierhaltung e.V. (VgtM)**



Stellungnahme

zum so genannten
Schächterlass

Islamisches Opferfest vom 11.- 14. Februar 2003

**Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2
Tierschutzgesetz oder einer Zulassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 der
Tierschutzschlachtverordnung**

des

**Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Der VgtM begrüßt den Vorstoß des MUNLV, das als erstes Bundesland durch einen Erlass die Praxis für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für das betäubungslose rituelle Schächten - zumindest für das diesjährige Opferfest Kurban Bayrami - regelte.

Positiv ist die Regelung folgender Punkte zu bewerten:

1. Vertriebswegeprüfung

Geschächtetes Fleisch kann ausschließlich von Angehörigen einer Religionsgemeinschaft erworben werden, denen zwingende Vorschriften den Genuss nicht geschächteter Tiere verbieten.

2. Sachkunde

Diese muss - ebenso wie in der Tierschutz-Schlachtverordnung festgelegt - in Form von Kenntnissen über das Schächten nachgewiesen werden.

3. Beratung der Antragsteller

Inhalt: Erläuterung des Schlachtens mit vorheriger Betäubung und der Stellungnahmen von führenden Islamwissenschaftlern zur möglichen Elektrobetäubung sowie zu den Argumenten „vorzeitiger Tod“ bei Betäubung und mangelhafte Ausblutung.

4. Keine Genehmigung für die Schächtung von Rindern

Diese Regelung erfolgt, da es in Deutschland keine Fixierapparate für Rinder gibt, die den Normen des Tierschutzes entsprechen.

Der VgtM fordert aber grundsätzlich:

Der Erlass darf nicht zeitlich auf das islamische Opferfest Kurban Bayrami (11. -14.02.2003) begrenzt werden, sondern muss ab sofort als Genehmigungsverfahren, für alle religiös bedingten Schachtungen von Tieren ohne Betäubung, gelten.

Diese Forderung ergibt sich schon aufgrund der Verstöße, die bei - vorher öffentlich angekündigten - Kontrollen am 13.02.03 durch das Veterinäramt des Landkreises Darmstadt-Dieburg in zwei von elf kontrollierten Schafhaltungsbetrieben festgestellt wurden. In beiden Fällen konnten weder Schächtgenehmigung noch Betäubungsgeräte nachgewiesen werden und die Kadaver der geschächteten Tiere mussten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen beseitigt werden. In einem Fall befanden sich unter den anwesenden schächtenden Personen auch Kinder.

VgtM Forderungen
zum
Umgang mit dem Schlacht tier - Schächten von Schafen

„Die Tiere sind schonend zu behandeln, der Zutrieb der Tiere muss ruhig erfolgen“ (Pkt. 5.1).

Diese Formulierungen sind durch konkrete Fakten zu untermauern, da beim Handling und Zutrieb generell bei allen Schlachtvorgängen die meisten tierschutzrelevanten Probleme und Verstöße auftreten.

Dies betrifft insbesondere die Vorgänge bzw. Prozesse Entladen, Ruhestall, Treibweg und Treibhilfeneinsatz. Ein Verweis auf die Tierschutzschlachtverordnung zur Konkretisierung ist unzureichend, da einzelne Grenzwerte und nicht berücksichtigte Prozesse innerhalb der TSchlVO bereits seit längerem diskutiert werden.

Zumindest können zur Definition von „schonender Behandlung“ auch konkrete muslimische Vorschriften hinzugezogen werden:

„Allah hat alles für das beste vorgeschrieben. Wenn geschlachtet wird, dann auf beste Weise und schärft das Messer und beruhigt das Schlacht tier“ (Überlieferungssammlung von Muslim Schaddad, nach ISLAMRAT, 2000). Es ist vorgeschrieben, dass sich der Schlachter für jedes Tier Zeit nimmt und es beruhigt, d.h. es streichelt, gut zuredet, essen oder trinken anbietet. Erst wenn das Tier ruhig und entspannt ist, darf der Schnitt angesetzt werden. Daraus wird abgeleitet, dass Nachlässigkeit und Missachtung im Islam gegenüber dem Tier nicht vorkommen und Massenschlachtung am Fließband somit mit dem Islam nicht vereinbar ist (<http://www.halal.de>, 2002).

Außerdem sollten nachfolgende Punkte im Antragsverfahren festgesetzt werden:

1. Räumliche Ausstattung

Verboten ist außerdem das Schlachten in Anwesenheit eines anderen Tieres oder das Mithören der Schreie eines anderen Schlacht tieres“ (<http://www.halal.de>, 2002).

Daher müssen folgende Punkte beachtet werden, die auch beim tierschutzgerechten Umgang mit Schlacht tieren gefordert werden:

⇒ Eindeutige räumliche Trennung des Raumes - in dem der Schächtschnitt durchgeführt wird und sich die Fixierungseinrichtung befindet, zu den Einrichtungen der Schlachtlinie, die nach dem Anschlingen des entbluteten Tieres folgen. Das vorangegangene, bereits entblutete und hängende Tier muss sich bereits in einem abgeschlossenen Raum befinden.

⇒ Zur Vermeidung von Lärm ist eine Schalldämmung der Fixierungseinrichtung und gegebenenfalls der Wände und Decke erforderlich. Eine Ausbreitung der Vokalisation des fixierten Tieres in Richtung der nachfolgenden Tiere ist zu unterbinden.

Eine ingenieurtechnische Messung zur Schallsituation im Raum - wie in Schlachthöfen durchgeführt - auch im Hinblick auf Lärmemissionen (vor allem bei benachbarten Wohngebieten) ist im Vorfeld durchzuführen. Als Grenzwert sind 80 dB(A) - während des Schächtvorgangs - nicht zu überschreiten.

2. Verbot Elektrotreibstab

Besonders problematisch ist dabei der bisher beim Eintritt in allen Fixierungs- bzw. Betäubungseinrichtungen eingesetzte Elektrotreibstab. Dieser sollte bei Schafen generell nicht eingesetzt werden, aufgrund der dämmenden Eigenschaften der Wolle kann von einer angemessenen Wirkung nicht ausgegangen werden.

Beim Treiben von Schafen ist generell der Herdentrieb auszunutzen und es sind Treibbretter bzw. Stöcke zum leitenden Einsatz einzusetzen.

Bei Tieren aus kleinen Herden, ist zu überlegen, den Tierhalter als „vertraute Person“ zum Zutrieb in die Fixierungseinrichtung einzusetzen.

3. Fixierung

Es wird die ausschließliche Fixierung im Stehen vorgeschlagen.

Die Fixierung im Stehen hat nach GRANDIN and REGENSTEIN (1994) folgende Vorteile:

- einfacher Eintrieb (bei entsprechendem Personal),
- weitaus kürzere Fixierungszeiten und damit weniger Stress und Abwehrbewegungen,
- Schächtschnitt kann ohne Verzögerung durchgeführt werden,
- Kopf und Hals der Tiere sind für einen optimalen Schächtschnitt ruhiggestellt,
- ein deutlich sichtbares Kollabieren der Tiere nach dem Schnitt ist erkennbar und
- die Wundränder können sich nach dem Schnitt nicht berühren, wodurch verzögertes Ausbluten und zusätzliche Abwehrbewegungen vermieden werden.

Empfohlen wird eine stehende Fixierung in der von der American Society for the Prevention of Cruelty to Animals (ASPCA, <http://www.grandin.com/ritual/aspca.html>) anerkannten Betäubungs-Falle, die sich in den USA und Kanada bewährt hat (GRANDIN, 1995). Für Schafe existieren auch sogenannte Doppelschienen-Restrainer.

Befindet sich das Tier in einer Fixierungseinrichtung mit Kopffixierung, muss nach spätestens 10 sec der Entblutungsschnitt erfolgen. Ansonsten versucht sich das Tier aus der Fixierung zu befreien.

GRANDIN, T. and J.M. REGENSTEIN (1994): Religious slaughter and animal welfare: a discussion for meat scientists. Meat Focus Int. 3, 115 - 23

GRANDIN, T. (1995): Improving kosher slaughter techniques. Meat Poultry, June, 68 - 69

3. Vorbehandlung von Schafen (s. Pkt. 7)

Einer Betäubung mit der Elektrozange *ohne vorheriger Fixierung des Tieres* kann nicht zugestimmt werden. Über die notwendige Fixierung vor der Elektrobetäubung ist umfangreiches Schrifttum vorhanden.

Für die Betäubung kleiner Wiederkäuer ist sowohl die eigentliche im Schlachthof benutzte Elektrozange als auch ein Ersatzgerät erforderlich.

Bei Schafen mit ausgeprägter Bewollung sind besonders lange Elektroden, sogenannte „Schafspitzen“ einzusetzen. Stumpfe und falsch dimensionierte Elektroden erschweren einen korrekten Ansatz (Abrutschen) und führen zu einem Leistungsabfall von 10%.

Die Angaben für die Stromstärke beim Schaf schwanken zwischen 0,5 und 1 Ampere (50 Hz, 250 V). Bei Lämmern werden 0,6 A empfohlen.

Der Zeitraum zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt wird mit 6 bzw. 20 Sekunden differenziert angegeben. Es gilt aber der Grundsatz, dass der Entblutungsschnitt so schnell als möglich zu erfolgen hat.

4. Schächtinstrument

Die Schärfung und Prüfung des Schächtmessers hat vor dem Zutrieb des zu schächtenden Tieres zu erfolgen. Denn nach muslimischen Ritus gilt:

„Das Tier darf weder das Schärfen des Messers noch selbiges sehen“ (<http://www.halal.de>, 2002).

Verstöße gegen die aufgeführten Punkte sind durch Entzug der Genehmigung zu ahnden. Eine Neubeantragung kann erst nach Abstellung der festgestellten Mängel erfolgen.